

Gemeinde Lupsingen



Steuerreglement

Steuerreglement der Gemeinde Lupsingen

Die Einwohnergemeinde Lupsingen, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer - und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgenden Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen
- c. Grundstücksteuern gemäss § 86 StG

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz¹

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19, Abs. 2 StG
- b. den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58, Abs. 2 lit. b StG
- c. den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62, Abs. 2 lit. b StG.
- d. den Steuerfuss für Sondersteuern von juristischen Personen gemäss § 206 StG

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Die Gemeinde kann die Veranlagung, mit Genehmigung der Gemeindeversammlung, auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der für die Staatssteuer erstellt. Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

¹ Änderung Gemeindeversammlung 13. Dezember 2022

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

⁴ Einsprachen gegen die Grundstücksteuer sind innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen (§ 86 Abs. 5 StG).

§ 6 Fälligkeit, Skonto, Vergütungs- und Verzugszins

¹ Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Auf Steuerbeträgen, die bis zum 30. April bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an (30. September) wird ein Verzugszins erhoben.

² Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG und die Grundstücksteuern werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Ab Fälligkeit wird der gleiche Verzugszins wie bei der Gemeindesteuer erhoben. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

³ Bei Rechnungsstellung durch die Gemeinde setzt der Gemeinderat den Skonto und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

⁴ Wird die Gemeindesteuer gemeinsam mit der Staatssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung in Rechnung gestellt, richtet sich die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- (oder Skonto) und den Verzugszins nach derjenigen für die Staatssteuer.

⁵ Nachforderungen aufgrund der definitiven Steuerveranlagung sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Zuviel bezahlte Beträge werden gestützt auf die definitive Steuerveranlagung zurückerstattet oder auf Wunsch der neuen Rechnung gutgeschrieben. Auf zuviel bezahlten Beträgen wird kein Vergütungszins gewährt.

⁶ Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden, gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Lupsingen.

§ 7 Steuerbezug

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Akontozahlung

Im Steuerjahr kann eine Akontozahlung erhoben werden. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Steuerreglement vom 13.11.1991 aufgehoben.

§11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

Lupsingen, den 13. Dezember 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Die Verwalterin:

sig U. Scheidegger sig. R. Blum

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.
Entscheid vom 22. Januar 2001